

Satzung des Hundesportvereins Barth e.V.

§ 1 – Name und Sitz

Der am 07.10.1990 in Barth gegründete Verein führt den Namen „Hundesportverein Barth e.V.“. Er hat seinen Sitz in Barth und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stralsund unter der Nummer VR 3173 eingetragen.

Die Anschrift des Vereins entspricht der Anschrift des jeweiligen 1. Vorsitzenden.

§ 2 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 – Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Rückerstattung der geleisteten Sacheinlagen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

2. Der Verein erfasst Freunde des Hundesports und fördert sie mit dem Ziel der artgerechten und sinnvollen Ausbildung der Hunde, deren Leistungssteigerung und der Hundehaltung zum gesellschaftlichen Nutzen. Auch die Ausbildung von menschenfreundlichen Familienhunden und verkehrssicheren Begleithunden wird angestrebt. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Schaffung von vielfältigen Möglichkeiten (Trainingstage und Übungsstunden) der sinnvollen und aktiven Freizeitgestaltung durch den Sport mit dem Hund, durch die Unterstützung der Bestrebungen zur Gesunderhaltung durch Sport, der Naturverbundenheit und des Umweltschutzes sowie des Tierschutzes. Der Hundesportverein hält zu diesem Zweck Übungsplatz und Sportgeräte bereit und hält sie instand.

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Einen Antrag auf Aufnahme als Mitglied kann jede Person stellen, die sich zur Einhaltung der Vereinssatzung verpflichtet, aktiv am Hundesport teilnehmen will oder den Hundesport fördern möchte.

2. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein hat durch schriftlichen Antrag bei dem Vereinsvorstand unter Angaben von Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Beruf, Wohnort, Straße, Hausnummer, E-Mail-adresse und Telefonnummer zu erfolgen. Bei Minderjährigen sind auch die entsprechenden Daten der gesetzlichen Vertreter anzugeben.

3. Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss und ist in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Das 1. Jahr der Mitgliedschaft gilt als Probezeit der Mitgliedschaft. In der nächsten Mitgliederversammlung erfolgt die Bestätigung der Vollmitgliedschaft.

Die Probemitgliedschaft verlängert sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Das Mitglied kann auch schon vor Beendigung der Probezeit durch eine Mitgliederversammlung als Vollmitglied aufgenommen werden.

Wird das Mitglied nicht als Vollmitglied aufgenommen, endet das Mitgliedschaftsverhältnis mit Ablauf des Tages der Mitgliederversammlung.

Während der Probezeit ist das Mitglied zur Zahlung des Beitrages und der Aufnahmegebühr verpflichtet.

4. Die Gründe einer Ablehnung der Aufnahme werden dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

5. Mitglieder und außenstehende Personen, die sich um die vom Verein verfolgten Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins gewählt werden. Alle Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Entrichtung von Mitgliederbeiträgen befreit. Sie haben alle Rechte eines Mitgliedes.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Rat und Unterstützung durch die Organe des Vereins und auf Benutzung der vereinseigenen Einrichtungen sowie Teilnahme an den Verbandsveranstaltungen im Rahmen der Zulassungsbedingungen.

2. Jedes Mitglied hat den Hundesport nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bestimmungen unter besonderer Berücksichtigung des Tierschutzes auszuüben. Die konfessionelle und politische Neutralität des Vereins ist zu achten.

3. Die Beitragspflichten sind pünktlich zu erfüllen.

Die Aufnahmegebühr sowie der Jahresbeitrag werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und muss bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres entrichtet sein. Erfolgt der Eintritt im 2. Halbjahr, ist nur der hälftige Beitrag im Eintrittsjahr zu zahlen.

Bei Nichterfüllung der Beitragspflicht ist ein Mahnverfahren einzuleiten. Die Kosten des Mahnverfahrens betragen bei der 1. Mahnung 2,00 € bei der 2. Mahnung 5,00 €. Die Zahlungsfrist beträgt jeweils 30 Tage, bleibt die 2. Mahnung erfolglos, wird ein gerichtliches Mahnverfahren eingeleitet.

4. Die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und Beschlüsse sind einzuhalten. Auf die Einhaltung der Bestimmungen der Tierseuchengesetze ist besonders zu achten. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Hundehalterhaftpflichtversicherung abzuschließen.

5. Die Mitglieder haben den Zweck des Vereins tatkräftig zu unterstützen. Die Verpflichtung zur kameradschaftlichen Hilfeleistung beinhaltet auch den aktiven Einsatz in den Einrichtungen des Vereins sowie zur Erhaltung und Gestaltung der Platzanlage und des Vereinsheimes. Hierfür beschließt die Mitgliederversammlung die Anzahl der von jedem Mitglied im Jahr zu erbringenden gemeinnützigen Arbeitsstunden.

Der Vorstand ist von der Leistung von derartigen Arbeitsstunden befreit.

Für nicht geleistete Arbeitsstunden werden dem Mitglied 20,00 € pro Stunde berechnet.

6. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen der Mitgliedschaft für längstens 2 Jahre schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere bei längerer Abwesenheit (z.B. beruflich, Wehrdienst usw.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe erfolgen.

Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Rechte und Pflichten des Mitglieds ausgesetzt. Das Mitglied hat jedoch einen Beitrag i.H.v. 10,00 € pro Jahr zu zahlen.

7. Alle Mitglieder des Vereins erklären ihr Einverständnis zur Erstellung von Bildaufnahmen ihrer Person im Rahmen von Veranstaltungen des Vereins sowie zur Verwendung und Veröffentlichung solcher Fotos zum Zwecke der öffentlichen Berichterstattung über das Vereinsleben.

Text- und Bildmaterial, das dem Verein zur Verfügung gestellt wird, ist frei von Rechten Dritter. Es kann vom Verein unentgeltlich und dauerhaft für Vereinszwecke genutzt werden, auch nach dem Austritt des Mitglieds.

8. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.

2. Das Mitglied kann aus dem Verein austreten. Der Austritt ist nur zum Jahresende mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist möglich. Erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

3. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann auch durch Streichung erfolgen. Die Streichung ist vom Vorstand vorzunehmen, wenn das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge trotz vorangegangener 2-maliger Mahnung unter Androhung der Streichung länger als 6 Monate im Rückstand ist. Die Streichung wird zum Jahresende ohne Verzicht auf die ausstehenden Beiträge wirksam. Die Rechte des Mitgliedes enden mit der Bekanntgabe der Streichung durch Einschreibebrief an den Betroffenen.

4. Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden.

4.1. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied

* durch sein Verhalten deutlich macht, sich nicht in den Verein eingliedern zu wollen,

* die Vereinspflichten nicht erfüllt hat,

* gegen die Bestimmungen des Tierschutzes verstoßen hat oder

* als gewerbsmäßiger Hundehändler und -vermittler fungiert.

4.2. Mit dem Ausschluss enden die Rechte und Pflichten des ehemaligen Mitgliedes.

4.3. Dem Betroffenen ist vor dem Ausschluss eine Anhörung vor dem Vorstand zu gewähren, zu der der Betroffene schriftlich einzuladen ist. In der Vorstandssitzung wird er zum beabsichtigten Ausschluss und den hierzu führenden Gründen angehört. Wenn der Betroffene nicht erscheint, kann ohne seine Anhörung entschieden werden.

4.4. Der Betroffene kann gegen den ihm schriftlich oder per E-Mail übersandten Ausschluss innerhalb einer Frist von 2 Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen und einen Beschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluss beantragen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist dann endgültig.

5. Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden Ansprüche an das Vereinsvermögen. Funktionsträger haben die Unterlagen des Arbeitsgebiets ihrem Nachfolger zu übergeben.

§ 7 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionskommission. Dem Verein steht die Gründung von Sportabteilungen frei.

§ 8 – Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied mit einer Stimme stimmberechtigt. Eine Vollmachtserteilung zur Abgabe einer Stimme ist ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung nimmt einmal jährlich den Rechenschaftsberichten des Vorstandes und der Revisionskommission entgegen und faßt einen Beschluss über die mögliche Entlastung. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über grundlegende Aufgaben, über Satzungsänderungen sowie über eingereichte Anträge.

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und der Revisionskommission einzeln in offener Wahl durch Handzeichen oder auf Antrag, nach Beschluss der Mitgliederversammlung, geheim.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages und bei Notwendigkeit mögliche Umlagen bis zu einer Höhe von 200,00 € pro Jahr.

2. Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden nach Beschlussfassung im Vorstand schriftlich unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dieses unter Benennung der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragen.

3. Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung sollen möglichst 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Sie können in dringenden Fällen am Versammlungstag vor Abstimmung der Tagesordnung gestellt werden. Die am Tag der Versammlung gestellten Anträge werden nur nach Zustimmung der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen.

4. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden als Gegenstimmen gewertet.

6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, aus dem sich die Beschlüsse und mögliche Abstimmungsergebnisse ergeben. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden bzw. bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 – Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.

2. Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden jeweils einzeln vertreten. Der Kassenwart kann den Verein in Kassenbelangen einzeln vertreten.

3. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein Vorstandsmitglied kooptieren. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Ersatzwahl vorzunehmen.

5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

6. Über die Sitzungen und dort gefasste Beschlüsse sind Protokolle zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 10 – Die Revisionskommission

Die Revisionskommission besteht aus 2 Vereinsmitgliedern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

Die Revisionskommission wird für die Dauer der Wahlperiode des Vorstands gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Revisionskommission obliegt die Kontrolle der finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Sie hat jederzeit das Recht zur Kontrolle der Buchführung. Mindestens einmal jährlich hat sie sich durch Prüfung der Kassen- und Buchführung von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Vorstands zu überzeugen. Sie kann Empfehlungen über Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit geben.

Sie stellt den Antrag auf Entlastung des Vorstandes, über den die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

§ 11 – Funktionsbezeichnung des Vereins

Die Funktionsbezeichnungen des Vereins erfolgen in männlicher Form.

§ 12 – Satzungsänderung und Vereinsauflösung

1. Die Satzung des Vereins kann nach vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung durch eine Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder geändert werden.

2. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck 8 Wochen vorher einberufen wurde. Aus der Einladung muss der beabsichtigte Zweck ersichtlich sein.

Für die Auflösung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4, der in der Versammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den deutschen Tierschutzbund, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Tierschutzes zu verwenden hat.

§ 13 - Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist am 14.06.2019 auf der Mitgliederversammlung beschlossen und in Kraft gesetzt worden.